

# Schweizer Koordination gerechter Welthandel Coordination Suisse-OMC

Ausschuss: Arbeitsgemeinschaft Swissaid • Fastenopfer • Brot für alle • Helvetas • Caritas • Heks,  
Erklärung von Bern, Pro Natura, Schweizerischer Bauernverband,  
Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Uniterre

## TRIPS-Positionspapier

### 1. Einführung

Das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (im weiteren nach der englischen Abkürzung TRIPS-Abkommen genannt) regelt den internationalen Umgang mit beinahe allen möglichen Instrumenten zum Schutz von geistigem Eigentum (unter anderen: Urheberrechte, Marken, geografische Angaben und Patente).

Es waren die Industrieländer, tatkräftig unterstützt von der Lobby der Pharma- und Agrochemiekonzerne, die sich gegen den Willen der Mehrzahl der Entwicklungsländer im Rahmen der GATT Uruguay Runde für die Globalisierung des Immaterialgüterrechts stark machten. Die Länder des Südens akzeptierten letztendlich die Forderungen der Industrienationen, weil sie sich im Rahmen des Gesamtpakets Vorteile im Agrar- und Textilsektor erhofften. Hoffnungen, die bis heute zum grössten Teil nicht erfüllt worden sind.

Im Gegensatz zu anderen Abkommen der WTO baut das TRIPS-Abkommen keine Schutzvorkehrungen ab, sondern zwingt die Mitgliedstaaten, neue Schutzvorkehrungen einzuführen. Die Rechte an geistigem Eigentum zielen darauf ab, den technologischen Vorsprung der Industrieländer auf lange Zeiträume hinaus sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung durch das Erreichen möglichst grosser Absatzmärkte amortisiert werden können. Verboten wird dadurch die Praxis der technologischen Nachahmung, welche während der Jahrhundertwende besonders der Schweiz und später auch diversen asiatischen Staaten zu wirtschaftlichem Aufschwung verhalf. Dieses Vorgehen, das für viele Staaten des Südens für ihre wirtschaftliche Entwicklung von grosser Bedeutung ist, soll nicht mehr zugestanden werden. Dabei wird von den Mitgliedsländern verlangt, den Patentschutz auch für solche Produkte zu gewährleisten, die bis anhin keinem Patentschutz oder gar einem expliziten Patentierungsverbot unterstanden. Dies gilt z. B. auch für Pharma-Produkte, wo Patente die Versorgung der Bevölkerung mit preiswerten Produktimitationen (Generika) verunmöglichen und somit den Preis der Gesundheitsversorgung nach oben treiben. Dies führt zu Krankheits- und Todesfällen, die vermeidbar wären. Patente auf Pflanzen und Saatgut beschneiden das jahrtausende alte Bauernrecht, aus der Ernte eigenes Saatgut zu gewinnen und gefährden durch die daraus entstehende Monopolisierung des Saatguthandels die Nahrungssicherheit der Weltbevölkerung. Durch den erschwerten Zugang zu Saatgut oder Medikamenten besteht die Gefahr, dass das TRIPS-Abkommen elementare Menschenrechte beschneidet (Recht auf Nahrung, Recht auf Gesundheit). Zudem beinhaltet das aktuelle TRIPS-Abkommen keinerlei Regelungen, um Verstösse gegen die Biodiversitätskonvention zu unterbinden. Im Gegenteil: die vermehrte Patentierung von biologischem Material und damit verbundenen traditionellen Wissens (z. B. im Bereich traditioneller Heilmittel) führt zu einem Anstieg von Bio-

pirateriefällen. Das TRIPS-Abkommen fördert somit die unrechtmässige Aneignung genetischer Ressourcen des Südens durch den Norden.

## **2. Zugang der Entwicklungsländer zu Medikamenten: Paragraph 6 der Erklärung von Doha zum TRIPS-Abkommen und zur öffentlichen Gesundheit**

### **2.1 Worum geht es?**

Im November 2001 verabschiedeten die Minister der WTO-Mitgliedstaaten in Doha eine spezielle Erklärung zum TRIPS-Abkommen und zur öffentlichen Gesundheit<sup>1</sup> (im Folgenden "Erklärung von Doha" genannt). Diese hat zur Klärung der Interpretation und Implementierung verschiedener Punkte des TRIPS-Abkommens beigetragen. Paragraph 4 der Erklärung von Doha stellt eindeutig fest, dass dem Schutz der öffentlichen Gesundheit gegenüber dem Patentschutz der Vorrang einzuräumen ist:

*"Wir stimmen überein, dass das TRIPS-Übereinkommen die Mitglieder nicht hindert und nicht hindern soll, Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu ergreifen. Folglich halten wir unter Bestätigung unserer Verpflichtung gegenüber des TRIPS-Übereinkommen fest, dass besagtes Übereinkommen in einer Weise interpretiert und umgesetzt werden kann und soll, welche das Recht der WTO-Mitglieder berücksichtigt, die öffentliche Gesundheit zu schützen und insbesondere den Zugang aller zu Medikamenten zu fördern."*

Paragraph 6 der Erklärung von Doha eröffnet Verhandlungen über ein durch das TRIPS-Abkommen (und im Speziellen durch Artikel 31 Buchstabe f) hervorgerufenen Problem:

*"Wir anerkennen, dass WTO-Mitglieder, die über ungenügende Produktionskapazitäten im pharmazeutischen Bereich verfügen oder keine solche besitzen, Schwierigkeiten haben könnten, Zwangslizenzen im Rahmen des TRIPS-Übereinkommens effektiv zu nutzen. Wir erteilen dem TRIPS-Rat die Weisung, für dieses Problem eine rasche Lösung zu finden und darüber dem Generalrat vor Ende 2002 Bericht zu erstatten."*

Die Lösung dieses Problems ist wichtig, denn ab 2005 werden mehrere Länder, etwa Indien und Ägypten, die bisher jeweils rasch sehr günstige Generika produzieren und kommerzialisieren konnten, dies nicht mehr tun können. Ab 2005 werden nämlich ihre Regierungen durch die Bestimmungen des TRIPS-Abkommens dazu verpflichtet, pharmazeutischen Produkten einen mindestens 20-jährigen Patentschutz zu gewähren. Von dieser Klausel profitieren in erster Linie die Pharmakonzerne der Industrieländer, die im Besitz der überwiegenden Mehrzahl von Arzneimittelpatenten sind. Wie die jüngsten Erfahrungen im Bereich von HIV/Aids gezeigt haben, führt erst der Wettbewerbsdruck durch billigere Generika dazu, dass den armen Ländern Preisnachlässe gewährt werden, wodurch die Bevölkerung

---

<sup>1</sup> WT/MIN(01)/DEC/2

Zugang zu den Medikamenten erhält und die Regierungen in der Lage sind, eine umfassendere Behandlung der kranken Einwohner ins Auge zu fassen.

Wenn also der durch das TRIPS-Abkommen geforderte Patentschutz für Medikamente auf sämtliche WTO-Mitgliedstaaten Anwendung findet, müssen alle Länder bei Bedarf die Möglichkeit haben, die Exklusivrechte der Patentinhaber mittels Zwangslizenzen wirksam zu umgehen. Gegenwärtig beziehen zwei Drittel aller Entwicklungsländer 100% der benötigten Arzneimittel im Ausland. Es ist daher unerlässlich, dass diese Länder Zwangslizenzen effektiv einsetzen können, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie jene Länder, die selbst über ausreichende pharmazeutische Produktionsmöglichkeiten verfügen. Paragraph 6 der Deklaration von Doha soll diese Gleichheit sicherstellen. Die durch das TRIPS-Abkommen geschaffenen rechtlichen Hindernisse sollen beseitigt werden, damit die Staaten mit ungenügenden oder ohne eigene Produktionsstätten die Möglichkeit erhalten, über Zwangslizenzen Medikamente in einem Drittland zu beziehen.

## 2.2 Jüngste Entwicklungen

Bis zu der durch die Deklaration von Doha gesetzten Frist, dem 31. Dezember 2002, wurde keine Lösung gefunden.

Im übrigen wurde nicht nur der Wortlaut, sondern auch der Geist der Deklaration von Doha verraten und besonders das grundlegende Ziel "*den Schutz der öffentlichen Gesundheit und insbesondere den ungehinderten Zugang aller Menschen zu Medikamenten sicherzustellen*" nicht erreicht. Unter dem Druck der Pharmalobby haben die Industrieländer (darunter die Schweiz) systematisch versucht, die Lösung durch eine restriktive Interpretation der Deklaration von Doha zu beschränken oder sie kompliziert und aufwändig zu gestalten, damit deren Anwendung möglichst stark eingeschränkt wird. Statt eine schnelle, praktikable und dauerhafte Lösung zu erarbeiten, entstand am 16. Dezember 2002 ein provisorischer, missverständlicher Kompromissvorschlag mit umständlichen und schwer zu erfüllenden Klauseln, der die Forderungen des TRIPS-Abkommens noch verschärft (nachstehend "Motta-Kompromiss" genannt). Obschon unbefriedigend, wurde der Text von einer Mehrheit der Länder (auch von der Schweiz) akzeptiert, bevor ihn die Vereinigten Staaten Ende Dezember 2002 ablehnten. Die USA verlangten ausdrücklich, dass die Regelung auf eine begrenzte Zahl von Krankheiten beschränkt werden müsse.

Die bisherigen Verhandlungen im 2003 haben auch nicht zum Durchbruch geführt. Sämtliche Vorschläge der Industrieländer zielen darauf ab, den Motta-Kompromiss noch restriktiver zu gestalten (einschränkende Liste der betroffenen Krankheiten, Beschränkung auf Notfälle oder extreme Notsituationen, usw.).

Dem Beispiel der USA folgend, haben die Schweiz und andere Industrieländer bis zur Einführung einer definitiven Lösung, einseitig Moratorien mit selbstbestimmten Modalitäten zur Schlichtung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Paragraph 6 der Deklaration von Doha erlassen.

## 2.3 Position der Schweiz

Die Haltung der Schweiz in den Verhandlungen zum Paragraph 6 der Deklaration von Doha stützt sich auf drei konstante Absichten:

### 1) Beschränkung des Geltungsbereichs der Lösung gemäss Paragraph 6

In einer restriktiven Auslegung der Deklaration von Doha, besteht die Schweiz darauf, dass sich der Geltungsbereich der Lösung auf die Behandlung von HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und Epidemien gleichen Ausmasses<sup>2</sup> beschränken soll. Diese umstrittene Interpretation der Deklaration von Doha<sup>3</sup> schliesst nicht übertragbare Krankheiten aus und impliziert, dass die betroffenen übertragbaren Krankheiten epidemische Ausmasse wie HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria annehmen müssen. Die Bedeutung, welche die Schweiz dem Ausmass und der Schwere der Krankheiten zumisst, zeigt, dass sie die Zwangslizenzen auf Nottfälle und extreme Situationen zu beschränken gedenkt. In der Frage der betroffenen Produkte, hat sie sich nicht zu den Diagnostika geäussert, will jedoch die Impfstoffe ausschliessen. Die Schweiz besteht darauf, dass OECD-Mitglieder und andere wohlhabende Länder von der Lösung ausgeschlossen bleiben. Lediglich die am wenigsten entwickelten Länder und die armen Entwicklungsländer sollen von der Lösung profitieren (in diesem Sinn betrifft das von der Schweiz unilateral verkündete Moratorium nur die armen Entwicklungsländer). Zur Frage, ob die Lösung auch für Länder mittleren Einkommens gelten soll, hat sich die Schweiz nicht geäussert. Sie bevorzugt in dieser Sache Entscheide im Einzelfall.

### 2) Sicherheitsmassnahmen zur Verhinderung von Reexporten

Die Schweiz besteht auf der Einführung von Sicherheitsmassnahmen um zu verhindern, dass Medikamente, die unter Zwangslizenzen hergestellt wurden, in andere Länder umgeleitet werden (insbesondere durch spezielle Kennzeichnung, Markierung, Verpackung, Form, Farbe und Veröffentlichung von Informationen über die Produktionsmengen). Sie weigert sich auch gegen die Erteilung von Zwangslizenzen an mehrere Länder innerhalb eines regionalen Wirtschaftsbundes.

### 3) Waiver-Lösung ohne Änderung des TRIPS-Abkommens eindeutig bevorzugt

Die Schweiz bevorzugt eindeutig eine zeitlich beschränkte Lösung (Motta-Kompromiss, zeitliche beschränkte Ausnahme vom Exportverbot gemäss Artikel 31.f) gegenüber einer dauerhaften Lösung durch Revision des TRIPS-Abkommens (Ausnahme gestützt auf Artikel 30 in einem modifiziertem TRIPS-Übereinkommen).

---

<sup>2</sup> Siehe Schreiben der Bundesrätin Calmy-Rey vom 8. Juli 2003 an die Erklärung von Bern: "[Die Schweiz] versucht in keiner Weise die Verpflichtungen zu umgehen, die sie in Doha eingegangen ist und will den Geltungsbereich der Lösung nicht auf gewisse Krankheiten beschränken. Sie ist der Meinung, dass gemäss Paragraph 1 der Deklaration von Doha, HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und andere Epidemien gleichen Ausmasses in der Lösung eingeschlossen sein müssen."

<sup>3</sup> Die Paragraphen 1, 4 und 5 der Deklaration von Doha beziehen sich auf die Probleme der öffentlichen Gesundheit im allgemeinen und beschränken sich nicht auf Pandemien wie HIV/Aids, Tuberkulose und Sumpffieber. Paragraph 1 der Deklaration lautet: "Wir wissen um die schweren Probleme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (...) und kennen insbesondere die Schwierigkeiten, die durch HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen Epidemien hervorgerufen werden." Dieser Wortlaut ist weder ausschliessend, noch einschränkend.

## 2.4 Forderungen der Schweizer Koordination gerechter Welthandel

Die Schweizer Koordination gerechter Welthandel befürchtet, dass die Schweiz die Deklaration von Doha restriktiv interpretiert, um so den Geltungsbereich der Lösung gemäss Paragraph 6 einzuschränken (Beschränkung auf gewisse Krankheiten, gewisse Länder, Festhalten am Begriff der schweren Krankheiten, Ausschluss der Impfstoffe). Die Schweizer Koordination gerechter Welthandel will zudem verhindern, dass die Anwendung der Lösung durch komplizierte und aufwändige Bedingungen erschwert wird, welche die Medikamente verteuern und sie im Vergleich zu den importierten Markenprodukten unattraktiv werden lassen. Sie versteht nicht, weshalb sich die Schweiz, in Anbetracht der beschränkten finanziellen und administrativen Mittel der Entwicklungsländer, gegen die Erteilung von länderübergreifenden Zwangslizenzen innerhalb regionaler Wirtschaftszonen sträubt.

Deshalb verlangt die Schweizer Koordination gerechter Welthandel, dass die Schweiz die Deklaration von Doha zum TRIPS-Abkommen und zur öffentlichen Gesundheit in allen Punkten respektiert und dass sie sich für eine Lösung einsetzt, die den Zugang aller Entwicklungsländer zu Medikamenten sicherstellt.

Die Schweizer Koordination gerechter Welthandel fordert noch einmal, dass sich die Schweiz für eine Lösung einsetzt, welche:

- permanent, dauerhaft und ökonomisch sinnvoll ist;
- gerecht, schnell und einfach zu implementieren ist;
- sich nicht nur auf die ärmsten Länder beschränkt, sondern alle Entwicklungsländer einschliesst;
- sämtliche Probleme der öffentlichen Gesundheit einschliesst und nicht auf gewisse Krankheiten limitiert wird;
- ebenfalls auf Diagnostika und Impfstoffe Anwendung findet;
- für die Entwicklungsländer keine neuen Einschränkungen enthält, welche die bestehenden Bestimmungen des TRIPS-Abkommens verschärfen.

Wir stellen fest, dass der Motta-Kompromiss vom 16. Dezember 2002 mehrdeutig ist, schwer erfüllbare und komplexe Bedingungen enthält und auch deshalb ungeeignet ist, weil er keine permanente, schnell und leicht umsetzbare Lösung bietet.

Die Schweizer Koordination gerechter Welthandel fordert, dass die Schweiz zeitlich unbeschränkte Lösungen, die eine Anpassung des Wortlauts des TRIPS-Abkommens bedingen, etwa eine Ausnahme gemäss Artikel 30 oder eine Änderung von Artikel 31<sup>4</sup>, ernsthaft studiert und in Erwägung zieht.

---

<sup>4</sup> Für weitere Argumente, siehe EVB-Stellungnahme vom 7.11.2002 zum Paragraphen 6 im Namen der Schweizer Koordination gerechter Welthandel unter ([http://www.evb.ch/index.cfm?page\\_id=1816](http://www.evb.ch/index.cfm?page_id=1816)). Zum Motta-Kompromiss vom 16. Dezember 2002 und zum Scheitern der Verhandlungen Ende 2002, siehe Kommentar der Erklärung von Bern vom 5. Februar 2003 ([http://www.evb.ch/index.cfm?page\\_id=2006](http://www.evb.ch/index.cfm?page_id=2006)). (beide Texte nur auf Französisch verfügbar)

### 3. Überprüfung des Artikels 27.3b

#### 3.1 Worum geht es ?

Besonders umstritten war bereits während der Aushandlung des TRIPS-Abkommens der Artikel 27.3b, der die Ausnahmen der Patentierbarkeit regelt. Er sieht vor, dass „Pflanzen und Tiere mit Ausnahme von Mikroorganismen, sowie im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren, mit Ausnahme von nichtbiologischen und mikrobiologischen Verfahren“, von der Patentierbarkeit ausgeschlossen werden können. Werden Pflanzensorten von der Patentierbarkeit ausgeschlossen, müssen sie zumindest durch ein wirksames System eigener Art (*sui generis*) geschützt werden. Diese Formulierung öffnet insbesondere der Patentierung gentechnologisch veränderter Organismen Tür und Tor. Der Schutz von geistigen Eigentumsrechten auf lebenden Organismen ist für viele Länder des Südens neu und widerspricht ihrer gegenwärtigen Praxis und ihrem politischen Willen. Die Meinungsverschiedenheiten bei der Formulierung des Art. 27.3b führten dazu, dass eine Bestimmung in den Text eingefügt wurde, die ein spezielles Überprüfungsverfahren dieser Regelung 4 Jahre nach Inkrafttreten (d.h. 1999) verlangt. Diese Überprüfung ist bis heute in Gang und zeichnet sich durch einen markanten Interessengegensatz zwischen den Industrieländern und den Entwicklungsländern aus.

#### 3.2 Jüngste Entwicklungen

Die Überprüfung des Artikel 27.3b stand lange im Schatten der Auseinandersetzungen über den Zugang der Länder ohne eigene Pharmaindustrie zu Generika (vgl. Para 6 Doha Deklaration oben). Erst nachdem diese Verhandlung Anfang 2003 in eine Sackgasse geriet, waren die Entwicklungsländer wieder in der Lage, ihre knappen Ressourcen im TRIPS-Bereich für dieses Thema einzusetzen. Sowohl die Afrika-Gruppe als auch eine Ländergruppe um Indien und Brasilien reichten im Juni 2003 neue Papiere im TRIPS-Rat<sup>5</sup> ein.

Die Schweizer Koordination gerechter Welthandel unterstützt die Forderungen dieser Länder mit Nachdruck.

- **Keine Patente auf Leben:** Patente auf Leben führen zu einer Monopolisierung in heiklen Sektoren wie Ernährung und Gesundheitsversorgung und können somit grosse Bevölkerungsgruppen von der lebenswichtigen Grundversorgung ausschliessen. Zudem kann durch die Patentierung von Leben auch der züchterische Fortschritt und die medizinische Forschung gebremst werden.
- **Schluss mit der Biopiraterie:** Das Ziel der Biodiversitätskonvention (CBD) ist es, die Vielfalt der genetischen Ressourcen zu schützen und sie nachhaltig zu nutzen. Einen grossen Stellenwert hat dabei die genaue Regelung für den Zugang zu den genetischen Ressourcen, für deren Umsetzung sich auch die Schweiz einsetzt. Dabei soll insbesondere das Wissen lokaler und indigener Gemeinschaften, die bis heute massgeblich an der Erhaltung der Vielfalt beteiligt

---

<sup>5</sup> IP/C/W/404 und IP/C/W/403

waren, besser geschützt werden. Damit diese Ressourcen und das damit verbundene Wissen nicht weiterhin in einem Akt der Biopiraterie im Norden patentiert werden, muss das TRIPS-Abkommen dahingehend verändert werden, dass alle Mitgliedsländer verpflichtet werden, dieses Wissens gemäss den Prinzipien der CBD zu schützen.

### **3.3 Position der Schweiz**

Die Schweiz wehrt sich bis heute gegen jede Änderung des TRIPS-Abkommens und damit auch des Artikels 27.3b. Leben soll weiterhin patentiert werden können. Immerhin wird inzwischen anerkannt, dass es einen Zielkonflikt zwischen dem TRIPS-Abkommen und der Biodiversitätskonvention gibt. Die Schweiz glaubt aber, dass dieser ohne Anpassung des TRIPS gelöst werden kann. Die Tatsache, dass die Biopiraterie ungehindert weitergeht, und keine wirklich ernsthaften Anstrengungen unternommen werden um diese zu unterbinden, beweist, dass die Haltung der Schweiz nicht akzeptabel ist. Jüngst hat auch die Schweiz im TRIPS-Rat ein Papier eingebracht<sup>6</sup>, in welchem sie sich zur Frage der Offenlegung der Herkunft der genetischen Ressourcen und des traditionellen Wissen in Patentanmeldungen äussert. Der Vorschlag ist insofern zahnlos, als er keinen Nachweis des „prior informed consent“ (auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung) und des „fair and equitable benefit sharing“ (gerechte und ausgewogene Aufteilung der Vorteile) beinhaltet. Zudem wird statt von der Herkunft („origin“) von der Quelle („source“) der Ressourcen gesprochen, womit neue Unsicherheiten mit Bezug auf die CBD, die Bonner Richtlinien und den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft geschaffen werden, statt die Inkompatibilitäten auszuräumen. Schliesslich soll ein Patent nur widerrufen werden können, wenn die Offenlegung der Quelle der pflanzengenetischen Ressourcen oder des traditionellen Wissens in „betrügerischer Absicht“ fehlerhaft erfolgt bzw. unterlassen worden ist. Der Schweizer Vorschlag ist aus diesen Überlegungen aus Sicht der Koordination gerechter Welthandel völlig ungenügend.<sup>7</sup>

### **3.4 Forderungen Schweizer Koordination gerechter Welthandel**

Im Rahmen der Überprüfung des Artikel 27.3b des TRIPS-Abkommens fordert die Schweizer Koordination gerechter Welthandel, das Abkommen mit folgender Zielsetzung zu überarbeiten:

- Mögliche negative Auswirkungen des Abkommens auf die Ernährungssicherheit, die Gesundheitsversorgung, das Geschlechterverhältnis sowie die Umwelt, insbesondere auf die ökologischen und kulturellen Aspekte der biologischen Vielfalt, sind durch Änderungen des Vertragstextes auszuschliessen.
- Die Patentierung von Lebensformen soll unterbunden werden. Wir fordern deshalb den Ausschluss von Patenten für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikro-

---

<sup>6</sup> IP/C/W/400/Rev. 1

<sup>7</sup> Für eine Ausführliche Kommentierung siehe: [http://www.evb.ch/index.cfm?page\\_id=2233](http://www.evb.ch/index.cfm?page_id=2233)

organismen sowie von ihren Bestandteilen, wie auch von sämtlichen natürlichen Prozessen, die zur Erzeugung von Tieren, Pflanzen und anderen lebenden Organismen dienen. Es ist wichtig, auch die nichtbiologischen und mikrobiologischen Verfahren auszuschliessen, da sonst jedes Land verpflichtet wäre, gentechnisch veränderte Lebewesen zu patentieren und die Patentierungsausnahme für Pflanzen und Tiere wieder unterminiert würde.

- Es muss sichergestellt werden, dass das TRIPS-Abkommen nicht den Zielsetzungen anderer internationaler Abkommen, insbesondere der Biodiversitätskonvention und des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft widerspricht. Im TRIPS-Abkommen muss (entsprechend der Forderung von Indien, Brasilien, etc.) festgehalten werden, dass bei allen Patentanmeldungen weltweit die Offenlegung der Herkunft der pflanzengenetischen Ressourcen und/oder des traditionellen Wissens, die zur Erfindung beigetragen haben, sowie der Nachweis des "prior informed consent" der zuständigen Stellen des Herkunftslandes und des Nachweises des "fair and equitable benefit sharing" obligatorisch werden.

August 2003

---

**Autoren:**

Julien Reinhard, Erklärung von Bern, Tel. 021 620 03 06

Bernhard Herold, Erklärung von Bern, Tel. 01 277 70 04